

# ALLGEMEINE ANLIEFER- UND VERPACKUNGSBEDINGUNGEN (Stand September 2018)

der MAPLAN GmbH (in weiterer Folge „MAPLAN“ genannt)



## Inhalt

I.	Allgemeines .....	1
II.	Transport und Anlieferung.....	1
III.	Lieferdokumente:.....	1
IV.	Verpackung.....	2
a.	Allgemein .....	2
b.	Anforderungen an die Verpackung .....	2
c.	Einsatz von Standardverpackung:.....	2
d.	Einsatz von Sonderverpackungen:.....	2
e.	Teileschutz.....	3
f.	Oxidations- und Korrosionsschutz.....	3
g.	Gefahrgut.....	3
h.	Verpackungskennzeichnung .....	3
V.	Leergutmanagement .....	3
VI.	Qualitätssicherung.....	3
VII.	Vorgangsweise bei Nichteinhaltung der Anlieferbedingungen.....	3
VIII.	Allgemeine Einkaufsbedingungen.....	3

## I. Allgemeines

- Die Anforderungen in dieser Richtlinie sind Mindeststandards, die für alle Lieferanten verbindlich sind und erfüllt werden müssen.
- Diese Allgemeinen Anliefer- und Verpackungsvorschriften sind neben den Allgemeinen Einkaufsbedingungen ein wesentlicher Vertragsbestandteil für alle Bestellungen und Lieferungen an Firma MAPLAN.
- Diesen Allgemeinen Anliefer- und Verpackungsvorschriften sind für spezielle Bauteilgruppen spezifische technische Anliefervorschriften untergeordnet.
- Sollten aus Sicht des Lieferanten Abweichungen vom Standard sinnvoll oder notwendig sein, so muss dies vor Anlieferung in Abstimmung mit der Firma MAPLAN über spezifische Verpackungsvorschriften oder technische Anliefervorschriften schriftlich vereinbart werden, wobei Maplan ausdrücklich zustimmen muss.
- Nichtabgestimmte Abweichungen von diesen Mindeststandards verursachen Mehraufwände im Materialfluss und werden als Qualitätsmangel angesehen, sowie im MAPLAN Lieferantenmanagementsystem erfasst. Abweichungen werden mittels Reklamationsbericht inklusive der entstandenen Aufwände reklamiert und dem Lieferanten in Rechnung gestellt.
- Für Rückfragen im Zusammenhang mit diesen Anlieferrichtlinien wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Ansprechpartner im Einkauf.

## II. Transport und Anlieferung

- Für den Anlieferzustand des gelieferten Gutes haftet der Versender bzw. Verpacker entsprechend der vereinbarten Incoterms 2010.
- Wurden keine Incoterms vereinbart gelten automatisch DAP (EU) / DDP (Nicht EU) Maplan Kottlingbrunn. Dies bedeutet der Lieferant übernimmt, gemäß Incoterms 2010 alle Transportkosten und Transportrisiken, die bis zum Entladeort Kottlingbrunn anfallen.
- Bei allen anderen Anlieferungsarten übernimmt der Lieferant die Verantwortung dafür, dass diese Bedingungen aus Punkt II, Absatz 1. an die jeweiligen Zustellpartner übertragen werden.
- Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der in der Bestellung ausdrücklich angeführte Bestimmungsort. Sofern ein solcher nicht angeführt ist, gilt als Erfüllungsort die Produktionsstätte von MAPLAN in 2542 Kottlingbrunn, Maplanstraße 1, Österreich als vereinbart.

- Anlieferungen haben ausschließlich in folgenden Zeiträumen zu erfolgen: Montag – Freitag von 07:30 bis 13:00 Uhr, außer es wurden separate Anlieferzeiten vereinbart.
- Sendungen mit Packstücken über 5t Gesamtgewicht sind vor dem Versandtag telefonisch oder per E-Mail (storage@maplan.at) unserem Wareneingang anzukündigen.

## III. Lieferdokumente:

- Anlieferungen werden ausschließlich mit vollständigen Dokumenten entgegengenommen. Dies sind Lieferscheine, Packliste, Frachtpapiere, Prüfprotokolle (bei definierten Zeichnungsteilen) und im Bedarfsfalle eine Kopie von den durch die MAPLAN Technik genehmigten Tolerierungsanträgen.
- Jede Versandeinheit (Palette/Karton) ist mit einer eindeutigen Kennzeichnung zu versehen (Lieferschein oder Packliste), die außen geschützt und gut ersichtlich anzubringen ist. (Lieferscheintasche)
- Jedes maßprotokollpflichtige Bauteil muss das dazugehörige Maßprotokoll enthalten. Dieses ist außen geschützt und gut ersichtlich anzubringen. (Lieferscheintasche)
- Lieferschein:
  - Die Basis der Lieferdokumente bildet der Lieferschein, der nach DIN 4991 einseitig bedruckt im Papierformat DIN A4 (Hochformat) auszuführen ist. Ergänzend zur DIN Norm werden weitere Datenfelder bzw. Barcodefelder gefordert. Die Abstände von Barcodefeldern zum Rand, zu anderen Zeichen oder Strichen muss mindestens 4mm betragen.
  - Lieferscheine sind einseitig bedruckt und folgende Punkte sollten klar erkennbar ausgewiesen sein:
  - Muss Felder eines Lieferscheines sind:
    - Lieferscheinnummer (8 stellig), in Reinschrift und Barcodeform<sup>2</sup>
    - Lieferdatum
    - Lieferantennummer und -name
    - MAPLAN Bestellnummer<sup>1</sup>, in Reinschrift und Barcodeform<sup>2</sup>
    - MAPLAN Identnummer / Artikelnummer,
    - Artikelbezeichnung,
    - Gewicht / Artikel,
    - Anzahl der Packungseinheiten je Lieferposition,
    - Summe gelieferte Stückzahl je Lieferposition.
    - Tolerierungsantragsnummer je Lieferposition
    - Seriennummer, in Reinschrift und Barcodeform<sup>2</sup>
  - Kann Felder eines Lieferscheines sind:
    - Artikelnummer des Lieferanten

<sup>1</sup>Bei einer Reklamationsbestellung ist die Reklamationsbestellnummer, nicht die ursprüngliche Bestellnummer anzuführen.

<sup>2</sup>Im Bestellformular sind seriennummernpflichtige Bauteile ausgewiesen. In diesem Fall sind die Seriennummern in Reinschrift sowie in Barcodeform mittels Barcodetype 39 am Lieferschein anzuführen.

## e. Packliste

- Die Packliste ist ein Dokument, das den Inhalt einer separaten Versandeinheit wiedergibt. Diese ist bei der Anlieferung eines Lieferscheines, der auf mehrere (Misch-) Paletten aufgeteilt ist auf jeder Einzelpalette anzubringen. Es wird eine Packliste wird pro Palette benötigt.
- Erforderliche Angaben sind:
  - Lieferant
  - Lieferscheinnummer
  - MAPLAN Identnummer / Artikelnummer
  - Anzahl der Packungseinheiten je Lieferposition / Versandeinheit
  - Summe gelieferte Stückzahl je Lieferposition / Versandeinheit

## f. Barcodevorgaben

- Maplan stellt an alle Lieferanten die Anforderung, Barcodes in einer Qualität zur Verfügung zu stellen, die den objektiven Prüfkriterien unterliegen. Jeder Barcode muss mit einem handelsüblichen 1D-Code Handleser scanbar sein.
- Folgende Barcodetypen sind für die Auszeichnung zulässig:



## e. Teileschutz

1. Die zu liefernden Bauteile sind derart zu verpacken, dass eine Beschädigung oder Beschmutzung der Teile auf dem Transport und bei der Entnahme durch den Werker nach dem Transport ausgeschlossen werden kann.
2. Sollte eine Zusatzverpackung als Teileschutz nötig sein, so muss diese recyclingfähig ausgeführt sein und den in Österreich geltenden Umweltschutz- und Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Ein einfaches und müheloses Handling bei der Entnahme muss gewährleistet sein.

## f. Oxidations- und Korrosionsschutz

1. Als Schutzmaßnahme für Bauteile die während der Transportes und anschließender Lagerung oxidiert bzw. korrodieren können, sind standardmäßig in eine durchsichtige VCI Folie, Kleinteile in einen VCI Beutel zu verpacken.
2. Die Lage, der am Bauteil angebrachten MAPLAN Identnummer muss auf der VCI Folie durch Einkreisen markiert werden. Die Artikelnummer muss durch die Folie erkennbar sein.
3. Vor dem Verpacken in die VCI Folie ist das Bauteil komplett nach Verwendungsvorschrift der VCI Folie zu reinigen. Es ist keine zusätzliche Konservierung notwendig.
4. Bauteile die blank, gefettet, eingeölt oder in Ölpapier angeliefert werden, verursachen Mehraufwand und werden dem Lieferanten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## g. Gefahrgut

1. Lieferungen von gefährlichen Gütern müssen nach den in Österreich geltenden Bestimmungen durchgeführt und angeliefert werden.
2. Waren müssen gemäß der in Österreich geltenden Bestimmungen gekennzeichnet werden.
3. Bei Lieferung von Gefahrgut sind auf jeden Fall spezifische Anliefer- und Verpackungsvorschriften mit dem Ansprechpartner im Einkauf abzuklären.

## h. Verpackungskennzeichnung

1. Kennzeichnung von Erstanlieferungen  
Jeder Erst- bzw. Musteranlieferungen ist mit dem Schriftzug „Probebestellung“ zu kennzeichnen.
2. Kennzeichnung sortenreine Versandeinheiten
  - (1) Identische Bauteile einer Anlieferung sind zu einer Anlieferposition zusammenzufassen und in einem Packstück /Kollo zu verpacken. Dieses ist mit Maplan Identnummer und Stückzahl zu kennzeichnen.
  - (2) Mehrere identische Packstücke können in einem Überkarton und anschließend zu einer Versandeinheit (Versandkarton / Europalette) zusammengefasst werden. An dieser ist an deutlich sichtbarer Stelle der Lieferschein anzubringen.
  - (3) Überkartons (sortenreine Versandeinheit) sind mit Maplan Identnummer, Anzahl der Packstücke, sowie Gesamtstückzahl zu kennzeichnen.
  - (4) Besteht eine Anlieferung aus mehreren Versandeinheiten (=Pakete), ist jede dieser Versandeinheiten als eine eigenständige Sendung mit einem separaten Lieferschein zu versehen und zu behandeln. (Achtung Paketlieferanten)
1. Kennzeichnung von Mischsendungen  
Sollte es sinnvoll sein mehrere verschiedene Bauteile pro Versandeinheit (Anlieferverpackung, Karton/Europalette) zu verpacken, ist folgende Kennzeichnung durchzuführen:
  - (1) Identische Bauteile einer Anlieferung sind zu einer Anlieferposition zusammenzufassen und in einem Packstück /Kollo zu verpacken. Dieses ist mit Maplan Identnummer und Stückzahl zu kennzeichnen.
  - (2) Mehrere verschiedene Anlieferpositionen (unterschiedliche Identnummern) können mittels Überverpackung zu einer Versandeinheit gebündelt zu verpacken.
  - (3) An deutlich sichtbarer Stelle ist diese Versandeinheit mit „Mischverpackung“ zu kennzeichnen.
  - (4) Besteht eine Anlieferung aus mehreren Versandeinheiten (=Pakete), ist jede dieser Versandeinheiten als eine eigenständige Sendung mit einem separaten Lieferschein zu versehen und zu behandeln. (Achtung Paketlieferanten)

- a. Nach Din EN 13698 genormte Europaletten und Standard-Holzaufsatzrahmen (800x1200mm; Höhe 300 mm) werden bei der Anlieferung Zug um Zug getauscht. (1:1 Tausch)
- b. Findet auf ausdrücklichen Wunsch des Frachtführers kein Leerguttausch statt, so wird das Leergut wie eine Einwegpalette behandelt. Ein Anspruch auf Kostenausgleich besteht nicht.
- c. Angeliefertes Leergut muss in einwandfreiem Zustand sein. Beschädigtes Leergut entspricht nicht den Tauschkriterien und wird nicht getauscht.
- d. Umgebaute Europaletten (z.B.: aufgenagelter Abrollschutz) werden aufgrund des nicht bestehenden Originalzustandes nicht getauscht. Das Leergut wird wie Einwegverpackung behandelt.
- e. Für die Lieferung in Spezialumlaufbehälter gelten gesonderte Tausch- und Anliefervorschriften, dies bedarf einer speziellen Abstimmung.

## VI. Qualitätssicherung

- a. Der Lieferant verpflichtet sich zur vertragskonformen und mängelfreien Lieferung von Waren entsprechend den Anweisungen und Vorgaben von MAPLAN.
- b. Der Lieferant verpflichtet sich, Vertragsgegenstände im Allgemeinen und Zeichnungsteile im speziellen, vor Auslieferung an MAPLAN zu prüfen und nur Waren auszuliefern, welche den Spezifikationen und Vorgaben von MAPLAN entsprechen.
- c. Der Lieferant verpflichtet sich Dokumentationen zu Qualitätssichernden Maßnahmen, insbesondere über Prüfergebnisse der Endprüfung von Zeichnungsteilen in geeigneter Weise anzufertigen und in von MAPLAN definierten Prüfprotokollen festzuhalten. Diese müssen MAPLAN mit dem Liefergegenstand unterfertigt übermittelt werden. Für diese Art der Dokumentation werden ausschließlich die Sprachen Deutsch oder Englisch akzeptiert.
- d. Der Lieferant verpflichtet sich MAPLAN über Änderungen, die den vereinbarten Vertragsgegenstand betreffen, sowie über Änderungen von Werkstoffen und/oder Fertigungsverfahren umgehend zu informieren und mittels Tolerierungsantrags schriftlich anzuzeigen und befunden zu lassen (zentrale Mailadresse: approval@maplan.at). Anlieferungen von Vertragsgegenständen mit Ausführungen die von der MAPLAN Zeichnung abweichen, werden nur mit einem von MAPLAN schriftlich genehmigten Tolerierungsantrag akzeptiert und angenommen.
- e. MAPLAN wird mittels Lieferantenbewertungskonzept Liefertermine, Qualität, Menge, Kostenentwicklung und weitere Kriterien bewerten und monatlich auswerten.

## VII. Vorgangsweise bei Nichteinhaltung der Anlieferbedingungen

- a. Bei Nichteinhaltung behält sich MAPLAN vor, sämtliche zusätzlichen Aufwendungen und/oder Nacharbeiten zu den entstandenen Mehrkosten, mittels Reklamationsberichts an den Lieferanten weiter zu belasten.
- b. Des Weiteren steht es dem Lieferanten frei, Teile oder gesamte Liefereinheiten bei Nichteinhaltung der Übereinkunft innerhalb von 5 Werktagen abzuholen, anderenfalls wird das Material durch Maplan ohne Lieferantenfreigabe verschrottet.
- c. Der Lieferant ist innerhalb der Gewährleistungsfrist verpflichtet hierfür erforderliche zusätzliche Nachlieferungen und Leistungen, gemäß Incoterms 2010 zu erbringen, sowie alle Reparaturen, Einstellungen, Zusätze und Arbeiten durchzuführen und dafür zu sorgen, dass vereinbarte Leistungsparameter erreicht werden, ohne dass MAPLAN zusätzliche Kosten, welcher Art auch immer entstehen.

## VIII. Allgemeine Einkaufsbedingungen

Diese Lieferbedingungen sind integraler Bestandteil der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von MAPLAN. Im Fall von Widersprüchen zwischen der englischen und der deutschen Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen, kommt der deutschen Version Vorrang zu.

## V. Leergutmanagement